

Stadtrat

Der Stadtrat nimmt sich Zeit für Sie

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge, die Sie direkt einem Stadtratsmitglied vorbringen möchten? Dafür bietet Ihnen der Stadtrat jeden Freitag zwischen 9 und 11 Uhr die Möglichkeit für ein Gespräch.

Nehmen Sie bitte telefonisch mit dem zuständigen Sekretariat bis **spätestens Mittwochabend, 17 Uhr**, Kontakt auf. Für ein Gespräch sind pro Person/Gruppe rund 15 Minuten reserviert.

– **Stadtpräsident Urs Marti** ist zuständig für Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Steuern, Liegenschaften, Personelles, Kontaktstelle Wirtschaft, Stadtpolizei und Feuerwehr. Anmeldungen an Frau Daniela Federer, Telefon 081 254 41 01

– **Stadtrat Patrik Degiacomi** ist zuständig für Schulen, Sozial- und Gesundheitswesen, Schulzahnklinik, Kultur und Sport. Anmeldungen an Frau Mirjam Schenk, Telefon 081 254 44 01

– **Stadtrat Tom Leibundgut** ist zuständig für Wald und Alpen, Werkbetrieb, Stadtgärtnerei, Hochbau, Bausekretariat, Stadtentwicklung, Freiraumplanung, Tiefbau, Vermessung, Geo-Informatik, ARA und Grundbuchamt Chur. Anmeldungen an Frau Bea Grolimund, Telefon 081 254 47 01

Weitere Informationen unter www.chur.ch/Politik & Verwaltung/Stadtrat

Aus den Verhandlungen des Stadtrats

Der Stadtrat hat sich unter anderem mit folgenden Geschäften befasst:

Gastwirtschaftsbewilligung

An Srblav Grujic, Domat/Ems, wurde für L & S Club, Rossbodenstrasse 15, eine Gastwirtschaftsbewilligung erteilt.

Kreditfreigaben

- Tennisanlage Obere Au, Ersatz Beleuchtung 1. Teil; Fr. 15 500.--
- Sportanlagen Obere Au, Mobiles Eisfeld Quaderwiese, Saison 2018/2019; Fr. 450 000.--



Auf Wiedersehen Sommer. Der Schlager und der Herbst hatten die Alpenstadt fest im Griff.

Foto mc

- Kanalnetzsanierung, etappenweiser Ausbau; Kreuzung Masanserstrasse/Gürtelstrasse; Fr. 200 000.--
- Wirtschaftsschule KV Chur, UKV Installationen für WLAN-Netz; Fr. 60 000.--

Defizitgarantien

Im Sinne einer Defizitgarantie werden folgende Projekte unterstützt:

- Fr. 20 000.-- für Weekly Jazz Projekte 2019;
- Fr. 20 000.-- für die Produktion «mozARTanzt», welche am 4. und 5. Mai 2019 im Theater Chur aufgeführt wird.

Baubewilligungen

- Psychiatrische Dienste Graubünden, Chur, vertreten durch Tuor Architektur AG, Chur, für Erweiterung provisorische Parkplatzanlage mit Zufahrt über die Loestrasse, Loestrasse 220
- STWEG BIM, vertreten durch Ritter Schumacher AG, Chur, für Neubau Gewerbegebäude mit unterirdischer Einstellhalle und Parkplätze im Freien, La-Nicca-Strasse 6
- APG SGA Allg. Plakatgesellschaft AG, Chur, für Neubau Plakatstelle für Wechselrahmen (2 x F12), Ringstrasse/Schönbühlstrasse
- Einfache Gesellschaft Albula, vertreten durch Ritter Schumacher AG, Chur, für Abbruch Wohnhaus, Heroldstrasse 16
- Rhätische Bahn AG, Chur, vertreten durch Chitvanni + Wille GmbH, Ingenieurbüro, Chur, für Umbau RhB-Haltestelle Chur Stadt, Plesurquai
- Rida Odoni-Baumgartner und Sandro Peter

- Odoni, Zürich, vertreten durch Odoni Architektur, Domat/Ems, für Quartierplan Brändli, Baufeld S, Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Aussenparkplatz, Marschlinweg 15
- Planungsgesellschaft «Hof Masans», Chur, vertreten durch domenig ARCHITEKTEN AG, Chur, für Projektänderung, Neubau Aussenparkplätze, Masanserstrasse 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, Haldensteinstrasse 1,3,5

Einwohnerdienste

Fotos für Identitätskarten

Das Bundesamt für Polizei hat eine Fotomustertafel veröffentlicht, die den Vorschriften der internationalen Zivilluftfahrtsorganisation entspricht.

Die Kriterien können unter www.schweizerpass.ch unter dem Suchbegriff «Fotomustertafel» eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine detaillierte Aufstellung bei den Einwohnerdiensten zu beziehen.

Informationen unter

www.chur.ch

www.ch.ch

www.schweizerpass.ch

(Suchbegriff: Fotomustertafel).

Unser Tipp: Nutzen Sie die Erfahrungen von Fotofachgeschäften, diesen sind die Bestim-

mungen bekannt, oder benützen Sie den Fotoautomaten im Warteraum der Einwohnerdienste.

Einwohnerdienste der Stadt Chur
Stadthaus, Masanserstrasse 2
1. Obergeschoss

Stadtpolizei

Verkehrsordnung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 SSV sowie Art. 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr verfügt die Stadtpolizei Chur:

1. An der Calunastrasse wird das bestehende beidseitige Parkverbot (Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten») aufgehoben. Anstelle der aufgehobenen Signalisation wird gleichorts ein Zonen-Parkverbot, bestehend aus dem Signal Nr. 2.50 mit Zonensignal Nr. 2.59.1 «ZONE» sowie Zonensignal Nr. 2.59.2 «Ende-Zone») signalisiert
2. Nach Vollstreckbarkeit dieser Verfügung wird die bestehende Signalisation entfernt und die neuen Signale angebracht.
3. Gegen diese Verfügung kann schriftlich und begründet gemäss Art. 51 Abs. 2 Polizeigesetz der Stadt Chur (RB 411; PG) innert 10 Tagen nach Publikation beim Stadtrat von Chur Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an den Verkehrsordnungen hat.

Verkehrsordnung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 SSV sowie Art. 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr verfügt die Stadtpolizei Chur:

1. Auf dem Hof werden zwei markierte Parkplätze aufgehoben und durch einen Invaliden- und einen Motorrad-Parkplatz ersetzt. Es wird ein Parkplatz markiert und das Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten», ergänzt mit dem Signal Nr. 4.17 «Parkieren gestattet» sowie dem Zusatz Nr. 5.14 «Gehbehinderte» angebracht. Ein weiterer Parkplatz wird markiert und das Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten», ergänzt mit dem Signal Nr. 4.17 «Parkieren gestattet» sowie dem Zusatz Nr. 5.29 «Motorrad» angebracht.
2. Nach Vollstreckbarkeit dieser Verfügung werden die bestehenden Markierungen aufgehoben sowie die neuen Parkfelder markiert und die Signalisationen angebracht.
3. Gegen diese Verfügung kann schriftlich und begründet gemäss Art. 51 Abs. 2 Polizeigesetz der Stadt Chur (RB 411; PG) innert 10 Tagen nach Publikation beim Stadtrat von Chur Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an den Verkehrsordnungen hat.

Verkehrsordnung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 SSV sowie Art. 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr verfügt die Stadtpolizei Chur:

1. Bei der Ausfahrt vom Areal «Coop-Tankstelle» (Höhe Haus Nr. 31, Parzelle 4997), in die Ringstrasse, wird das Signal Nr. 2.37 «Rechtsabbiegen» angebracht. Ebenso wird die Wegfahrt vom Areal «Lidl» (Höhe Haus Nr. 34, Parzelle 4791) in die Ringstrasse ausschliesslich nach rechts in Richtung Pulvermühlestrasse erlaubt. Beidseitig dieser Ein- bzw. Ausfahrt werden Signale Nr. 2.37 «Rechtsabbiegen» angebracht.
2. Nach Vollstreckbarkeit dieser Verfügung wird die Signalisation angebracht.
3. Gegen diese Verfügung kann schriftlich und begründet gemäss Art. 51 Abs. 2 Polizeigesetz der Stadt Chur (RB 411; PG) innert 10 Tagen nach Publikation beim Stadtrat von Chur Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an den Verkehrsordnungen hat.

Anmeldung von Hunden

Wir machen die Hundebesitzer auf Art. 21 des städtischen Polizeigesetzes (PG) aufmerksam, worin es heisst:

1. Jeder Hund muss vom Halter bei der Stadtpolizei Chur gemeldet werden.
2. Wenn ein Hund den Besitzer wechselt, ist der neue Halter zur Meldung innert 14 Tagen verpflichtet.
3. Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Bei der Anmeldung von Hunden muss der Heimtierausweis CH bzw. EU vorgezeigt werden. Die Meldungen werden bei der Stadtpolizei, Kornplatz 10, während der Schalteröffnungszeiten (Mo–Fr von 8 bis 17 Uhr), entgegengenommen. Auf den 1. Januar 2017 wurden die SKN-Kurse für Hundehalter (Theorie und Praxis) vollständig abgeschafft.

Trotz Abschaffung des SKN-Obligatoriums sind alle anderen Gesetzesbestimmungen weiterhin rechtsgültig, siehe Art. 69 ff. Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1). Dies sind im Besonderen:

- Sozialkontakt, Bewegung und Umgang mit Hunden (Art. 70–73 TSchV)
 - Der Hundehalter muss Vorkehrungen treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV)
 - Meldepflicht von Bissvorfällen oder übermässigem Aggressionsverhalten für Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner, Zollorgane (Art. 78 TSchV)
- Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) hat einen neuen kynologischen Ausbildungslehrgang (KAL) erarbeitet und empfiehlt speziell Neuhundehal-

tern/-innen den Besuch dieses fachspezifischen Lehrgangs. Der Kurs dient der Erweiterung der Fachkompetenz von Hundehaltern, dem Wohl des Hundes sowie der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Gastwirtschaftsbewilligungen

(Auszug aus dem Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden)

Art. 3 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
 - b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- 2 Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Gemeinden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Art. 5 Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen

1 2) Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

- 2 3) Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer
- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
 - b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
 - c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

3 4) Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

4 1) Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Gemäss Art. 5 Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur müssen schriftliche Gesuche zur Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes auf dem amtlichen Formular inkl. Beilagen bei der Stadtpolizei eingereicht werden.

Hundehaltung/Flurordnung

(Auszug aus dem Polizeigesetz der Stadt Chur)
Art. 23

¹ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, auf Friedhöfe, in Konzertsäle, ins Theater und in Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

² In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufengelassen werden.

⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

Art. 30

¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

Hochbaudienste

Bauausschreibungen

Öffentliche Planaufgabe:

5. Oktober–25. Oktober 2018

Aufgabeort: Empfang Departement Bau Planung Umwelt, Stadthaus, Masanserstrasse 2, 1. OG

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind bis 25. Oktober 2018 schriftlich und begründet bei den Hochbaudiensten Stadt Chur, Bausekretariat, Stadthaus, Masanserstrasse 2, einzureichen.

Bauherrschaft	Bauobjekt
Erbengemeinschaft Luzius Juon, p.A. Angelina Küng-Juon, Maschwanden	Brändligasse 24, Kataster Nr. 4680 Aufbau Solaranlage auf der Dachfläche
W&P Immo-Grischa AG, vertreten durch arpa Holzbau GmbH, Trimmis	Susenbühlstrasse 45, Kataster Nr. 6559 Quartierplan Kälberweide, Erweiterung Balkone auf der Nordwestseite

Planverfasser:
arpa Holzbau GmbH,
Trimmis

Öffentliche Auflage Wasserbauprojekt

Verbauung Plessur, 2. Etappe, Stadt Chur

Auflageprojekt Nr. 334.1-E vom September 2018

1. Ort und Frist der Auflage

Das Auflageprojekt liegt vom 5. Oktober bis 4. November 2018 beim Empfang des Departements Bau Planung Umwelt der Stadt Chur, Stadthaus, Masanserstrasse 2, 1. OG, 7001 Chur, sowie beim Tiefbauamt Graubünden, Grabenstrasse 30, 7000 Chur, zur Einsicht auf (Art. 11 des kantonalen Wasserbaugesetzes; KWBG, BR 807.700). Die Unterlagen können während der Dauer der Auflage auch unter www.tiefbauamt.gr.ch → Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen

Folgende Gesuche sind Teile des Auflageprojektes:

- Gesuch um fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei.
- Gesuch um Bewilligung für das Einleiten oder Versickernlassen von behandeltem verschmutztem Abwasser nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.
- Gesuch um Bewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.
- Gesuch um Bewilligung für Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern nach Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.
- Gesuch um Bewilligung für die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen nach Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden.
- Gesuch um Bewilligung für Ausnahmen von der Beachtung der Baulinien nach Art. 18 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden.

3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt.

4. Einsprachen

4.1 Legitimation
Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein

schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist.

4.2 Einwendungen
Es können geltend gemacht werden:

- Projekteinsprachen, insbesondere Einsprachen gegen das Bauprojekt und die damit verbundenen Gesuche für die spezialgesetzlichen Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;
- Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben. Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren.

4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV, BR 803.110) zu beachten.

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Der Vorsteher:

Dr. Mario Cavigelli, Regierungspräsident

Schulzahnklinik

Ferien Schulzahnklinik

Die Schulzahnklinik bleibt vom Montag, 8. Oktober 2018, bis Freitag, 12. Oktober 2018, geschlossen.

Bei dringenden Notfällen gibt Ihnen die Telefonnummer 144 Auskunft über den diensthabenden Zahnarzt.

Notfälle der **Kieferorthopädie** melden sich bitte bei:

Dr. med. dent. R. Fassbind, Tel. 081 252 59 69
Ab Montag, 15. Oktober 2018, sind wir wieder für Sie da. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Kirchen

Reformierte Kirche Chur

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.chur-reformiert.ch>

Sonntag, 7. Oktober Martinskirche

10.00 Uhr **Bündner Herbstfest-Gottesdienst mit Abendmahl**

Pfarrer Erich Wyss

1. Tim 4, 4–5

Musik: Musikgesellschaft Union

Anschliessend herzliche Einladung

zum Apéro im Antistitiumgarten an der Kirchgasse 12 mit Käse, Brot, Trauben und Getränk

Comanderkirche

10.00 Uhr **Bündner Herbstfest-Gottesdienst mit Abendmahl**
Pfarrer Daniel Wieland und Vikarin Lia Anderfuhren
Thema: «Aller Augen warten auf dich, Herr»; Ps 145

Kirche Masans

10.00 Uhr **Bündner Herbstfest-Gottesdienst mit Abendmahl**
Pfarrerinnen Gisella Belleri
In Hülle und Fülle, Geschichten und Musik aus aller Welt
Musik: Elisabeth Sulser, Blockflöten und andere alte Blasinstrumente, Regula Sauter, Orgel

Kollekte: für Mission 21 – Missionskollekte
Kapelle Kantonsspital, 3. Stock, Haus A

9.30 Uhr **Gottesdienst**
Pfarrerinnen Susanna Meyer Kunz
Thema: «Heile mich, Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen ...»; Jer 17, 14
Musik: Dorothea und Simone Dietrich

Kapelle Kreuzspital

10.30 Uhr **Gottesdienst**
Pfarrerinnen Susanna Meyer Kunz
Thema: «Heile mich, Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen ...»; Jer 17, 14
Musik: Dorothea und Simone Dietrich

Regulakirche

14.15 Uhr **Gehörlosengottesdienst**
Pfarrer Ruedi Hofer

Donnerstag, 11. Oktober
Kirchgemeindehaus Comander
6.45 Uhr **Frühgebet**

Abdankung und Seelsorge

Für Abdankungen und Seelsorge vermittelt Ihnen das Bestattungsamt, Telefon 081 254 47 66, die zuständige Pfarrperson – auch übers Wochenende

Meditation nach christlicher Tradition

Fr., 5.10., 13.30 Uhr, Kirchgemeindehaus Masans, Kontemplation mit Impulsen und Leibübungen, Mirjam Hefti, 081 325 14 59

Begegnungscafé

Di., 9.10., 9 Uhr, Kirchgemeindehaus Comander, gemütliches Beisammensein

Mittagessen für Seniorinnen und Senioren

Mi, 10.10, 12.00 Uhr, Kirchgemeindehaus Masans, Anmeldung 081 353 59 00 oder E-Mail: gisella.belleri@chur-reformiert.ch
Zu Gast ist Frau Jolanda Casutt. Sie lädt uns ein zum gemeinsam Lachen und uns freuen an schönen Dingen. Reservieren Sie sich eine halbe Stunde mehr Zeit als üblich. Der Kostenbeitrag ist wie immer Fr. 10.–.

Wanderungen für Seniorinnen und Senioren

Do., 11.10., goldenes Oberengadin, Morteratsch–Pontresina, ca. 3½ Std., leichter Auf- und Abstieg. Besammlung: 11.10.: 7.45 Uhr Schalterhalle SBB, Anmeldung Mittwoch, 10.11.: Erna Bacchi, Tel. 081 284 19 01

Öffnungszeiten Verwaltung Reformierte Kirche Chur

Montag, 14.00–17.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag, 8.30–11.30 Uhr und 14.00–17.00 Uhr, Freitag, 8.30–11.30 Uhr

Kirchlicher Sozialdienst Reformierte Kirche Chur

In der Regel telefonisch erreichbar, Montag bis Freitag von 8 bis 10 Uhr. Telefon 081 252 27 04. Termine nach Vereinbarung

Evangelische Kirchengemeinde Steinbach

Passugg-Araschgen ist Teil der Evangelisch-ref. Kirchengemeinde Steinbach

Sonntag, 7. Oktober

11.00 Uhr Gottesdienst
Kontaktperson:
Pfarrer Csaba Kókai, Tel. 081 373 11 81

Katholische Kirchengemeinde Chur

Detailliertere Angaben entnehmen Sie bitte dem «Pfarrblatt» oder unserer Homepage www.kathkgchur.ch.

DOMPFARREI (Kathedrale)

Samstag, 6. Oktober
6.30 Uhr hl. Messe
16.00 Uhr Beichtgelegenheit
18.00 Uhr hl. Messe
Sonntag, 7. Oktober
7.30 Uhr hl. Messe
8.45 Uhr hl. Messe in der ausserordentlichen Form
9.30 Uhr hl. Messe in Passugg-Araschgen
10.00 Uhr hl. Messe
17.30 Uhr Vesper

Kollekte: Honigaktion der KAB

Montag, 8. Oktober

Dienstag, 9. Oktober

Mittwoch, 10. Oktober

Donnerstag, 11. Oktober

Freitag, 12. Oktober

6.30 Uhr hl. Messe
8.00 Uhr hl. Messe, anschl. Aussetzung des Allerheiligsten
6.30 Uhr hl. Messe
16.30 Uhr hl. Messe (Villa Sarona)
18.15 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr hl. Messe

ERLÖSERPFARREI

Samstag, 6. Oktober
16.30 Uhr hl. Messe
Sonntag, 7. Oktober
10.00 Uhr hl. Messer
19.00 Uhr hl. Messe
Kollekte: Honigaktion der KAB
Mittwoch, 10. Oktober
9.00 Uhr hl. Messe
Donnerstag, 11. Oktober
9.00 Uhr hl. Messe
Freitag, 12. Oktober
19.00 Uhr hl. Messe

HEILIGKREUZPFARREI

Samstag, 6. Oktober
15.00 Uhr Gottesdienst im Bürgerheim
18.30 Uhr Vorabendgottesdienst
Sonntag, 7. Oktober
10.30 Uhr hl. Messe mit «Schweizerörgeli»-Formation
Kollekte: Honigaktion der KAB
Dienstag, 9. Oktober
18.30 Uhr hl. Messe
Donnerstag, 11. Oktober
9.00 Uhr hl. Messe
17.30 Uhr Rosenkranz
Freitag, 12. Oktober
16.00 Uhr hl. Messe (Seniorenzentrum Cado-
nau)

KAPELLE KREUZSPITAL

Samstag, 6. Oktober
15.00 Uhr hl. Messe

KANTONSSPITAL – HAUS A, 3. STOCK

Sonntag, 7. Oktober
10.30 Uhr hl. Messe

SOZIALDIENSTE

DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE
Tittwiesenstrasse 8, Tel. 081 286 70 83
Sprechstunden: Mo, 9–11 Uhr und Do, 14–16 Uhr
übrige Zeit nach telefonischer Vereinbarung.

focusC

Willkommen in unserer Kirche
Calandastrasse 38, Chur, www.focusc.ch

Sonntag, 7. Oktober

9.30 Uhr Gottesdienst
Aus der Serie: Der fromme Atheist
Predigt von Richard Derrer zum Thema: Sie glauben an Gott, aber nicht daran, dass ihre Gebete etwas bewirken
Übersetzung I/F/E/P auf Anfrage
Kinder- und Teenie-Programm

Redaktionsschluss:
Jeweils am Mittwoch 12.00 Uhr

Verschiedenes

Krebsliga Graubünden

Kostenlose Begleitung, Beratung und Information

Begleitung durch

- fachlich fundierte Gesprächssequenzen über Diagnose, Prognose, Ängste, Probleme und allgemein über den Umgang mit der Krankheit Krebs
- Kurse/Seminare/Therapeutische Unterstützung für Betroffene und Angehörige
- Ferienwochen/Erlebnistage für betroffene und mitbetroffene Kinder/Jugendliche

Beratung und Unterstützung bei

- sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Fragen
- beruflicher Wiedereingliederung
- finanziellen Notlagen

Information und Öffentlichkeitsarbeit

- zu krankheitsspezifischen Themen, Therapieformen, möglichen Begleitmassnahmen und zum Rehabilitations-Angebot
- durch aktive Gesundheitsförderungs- und Präventions-Kampagnen zu Krebserkrankungen

Krebsliga Graubünden
 Ottoplatz 1, Postfach 368
 7001 Chur
 Tel. 081 300 50 90
 info@krebssluga-gr.ch
 www.krebssluga-gr.ch

Pro Infirmis

Fachorganisation für Menschen mit Behinderung und Angehörige.

Sozialberatung:

Umfassende und kostenlose Beratung in den Bereichen Sozialversicherungen, Finanzen, persönliche und familiäre Anliegen, Arbeit, Wohnen, Schule, Entlastung, Hilfsmittel und mehr.

Assistenzberatung:

Menschen mit einer Behinderung, die ihr Leben in den eigenen vier Wänden selbstbestimmt führen möchten, werden im Bereich der persönlichen Assistenz beraten.

Begleitetes Wohnen:

Erwachsene mit einer IV-Berechtigung, die in einer eigenen Wohnung leben, werden in alltagspraktischen Fragen unterstützt und begleitet.

Bildungsklub:

Kursangebot für Erwachsene mit kognitiver Beeinträchtigung zur Erweiterung der Kompetenzen in der Lebensgestaltung.

Fachstelle Hindernisfreies Bauen:

Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonen zu Fragen des hindernisfreien Bauens.

Eurokey:

Das Schlüssel- und Schliesssystem für hindernisfreie Einrichtungen in der Schweiz und Teilen Europas.

Infos und Terminvereinbarungen:

Pro Infirmis Graubünden
 Engadinstrasse 2, 7000 Chur
 Telefon 058 775 17 17
 graubuenden@proinfirmis.ch
 www.proinfirmis.ch

Blaues Kreuz Graubünden – Alkoholberatungsstelle

Kostenlose Beratung bei Alkoholproblemen für Menschen jeden Alters

- Betroffene (übermässiger Alkoholkonsum, Alkoholabhängigkeit)
- Angehörige als Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften
- Fachpersonen

Coaching für

- Personalverantwortliche bei risikoreichem Alkoholkonsum von Mitarbeitenden
- Alkohol im Alter – Angebot für leitende Personen und Mitarbeitende in Altersheimen

Gruppen

- Gesprächsgruppe für Frauen mit Alkoholproblemen
- Gruppe für Angehörige

Hilfe für Eltern mit Alkoholproblemen und für ihre Kinder

- Kindergruppe Zwärgriisa
- Einzelangebote für Kinder und Jugendliche
- Elternworkshops – und Beratung

Wir unterstehen der Schweigepflicht!

Infos und Anmeldung:

Blaues Kreuz Beratungsstelle
 Alexanderstr. 42, 7000 Chur, Tel. 081 252 43 37
 beratung@blaueskreuz.gr.ch
 Anwesenheitszeiten: Dienstag bis Freitag
 www.blaueskreuz.gr.ch

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV

Beratungsstelle Graubünden

- Wir unterstützen Menschen mit einer Sehbehinderung auf ihrem Weg zu einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung.
- Wir bieten kostenlose Beratungen, massgeschneiderte Sehhilfen, Trainings zur Alltagsbewältigung und sozialarbeiterische Unterstützung.

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV
 Beratungsstelle Graubünden
 Steinbockstrasse 2
 7000 Chur

Tel. 081 257 10 00

beratungsstelle.graubuenden@sbv-fsa.ch
 www.sbv-fsa.ch

Computeria

(Ein Angebot der Seniorenakademie Graubünden) Menschen ab 55 können die Computeria kostenlos benutzen. Unentgeltliche Beratungen bei:

- Computerproblemen
- Handys und iPhone
- Internet und E-Mail
- Finanzen und Ruhestand

Die Computeria ist jeweils am Mittwochnachmittag von 14–17 Uhr geöffnet.

Infos und Anmeldung:

Seniorenakademie Graubünden
 Ringstrasse 90
 7004 Chur
 Tel. 081 250 20 50
 info@senak.ch, www.senak.ch

Pro audito Chur plus Verein für Hörbehinderte

Wir bieten an:

- Verständigungskurse «besser hören – besser verstehen»
 Kursbeginn jeweils im Frühling und Herbst
 Auskunft und Anmeldung bei Monika Vogel,
 Audioagogin, Tel. 078 875 42 74
- Vermietung von Ringleitung
- Vereinsleben

proauditochurplus@gmail.com
 www.pro-audio.h/vereine

Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein

Am Platz 10
 7310 Bad Ragaz
 E-Mail: info.sgfl@rheumaliga.ch
 Geschäftsstelle/Bewegungskurse
 Telefon 081 302 47 80
 Beratungsstelle, Telefon 081 511 50 03
 www.rheumaliga.ch/sgfl

Die regionale Rheumaliga ist die Beratungs- und Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Rheuma. Rheumabetroffene und ihre Angehörigen können sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an die freiwillige, unentgeltliche Beratung wenden. Im Büro in Bad Ragaz stehen, nach telefonischer Anmeldung, ab sofort verschiedene Hilfsmittel zum Testen bereit.

Die Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein organisiert zudem laufend Kurse zur Prävention, Rehabilitation und Information. Nähere Auskünfte über die aktuellen Kurse erhalten sie bei der Rheumaliga SG, GR, AI/AR und Fürstentum Liechtenstein und im Internet unter www.rheumaliga.ch/sgfl

**Folgende Kurse bieten wir in Chur an:
 Bewegungskurse:**

Aquawell – die Wassergymnastik der Rheumaliga

Leitung: Adelheid Naef, Aquawell-Trainerin, auch für Nichtschwimmer geeignet, Einstieg jederzeit möglich

Patientenbildung 2019: Kompetenztraining für Menschen mit Rheuma und Schmerzen

Vorträge und Fachinputs durch Facharzt Rheumatologie oder Gesundheitscoach. Vier bis acht Personen, fachgeleitete Gruppe.

Daten/Inhalte: mittwochs, 17.00 bis 19.30 Uhr, 6. März: Rheumaprävention, Resilienz

13. März: Stresssymptome, Stressbewältigung
20. März: Verbale und nonverbale Kommunikation

27. März: Bewegung, Ernährung, Bewegungsprogramme, Änderungen der Kursinhalte vorbehalten.

Anmeldung bis 14. Februar 2019

Schweizerisches Rotes Kreuz Graubünden

Das SRK Graubünden setzt sich mit vielfältigen Angeboten in sozialer Integration, Bildung und Entlastung für Menschen in schwierigen Lebenssituationen ein.

Entlastung:

- Kinderbetreuung zu Hause KBH: Die Kinderbetreuerinnen des SRK Graubünden springen auf Anfrage ein, wenn Kinder krank sind oder Eltern eine schwierige Zeit durchmachen
- Babysitting SRK: Jugendliche SRK-Babysitter ermöglichen Eltern kurze Verschnaufpausen
- Ponte: Rotkreuz-Freiwillige begleiten betreuende und pflegende Angehörige und Familien und helfen beim Vernetzen mit bestehenden Angeboten
- Rotkreuz-Notrufsystem: Der einfach bedienbare Notruf sorgt für mehr Sicherheit und Unabhängigkeit in den eigenen vier Wänden
- Rotkreuz-Fahrdienst für medizinische Fahrten: Freiwillige fahren betagte oder behinderte Menschen zum Arzt, in die Therapie oder ins Spital

Soziale Integration:

Das SRK Graubünden engagiert sich im Bereich der Arbeitsintegration von Langzeitstellenlosen (Fachstelle für Arbeitsintegration – Werknetz) sowie bei der Alltagsintegration von Flüchtlingen (eins zu eins und peer to peer.).

Bildungsangebote und Beratungen:

- Aus- und Weiterbildungen im Bereich Pflege, Gesundheit, Selbstkompetenz, Babysitting
- Beratungsstelle für Schuldenfragen BSG: die Beratungsstelle berät verschuldete Personen

in Finanz- und Budgetfragen
– Patientenverfügung SRK: Fundierte Beratung und Erstellung einer Patientenverfügung

Rotes Kreuz Graubünden
Steinbockstrasse 2, 7000 Chur
Tel. 081 258 45 84
info@srk-gr.ch, www.srk-gr.ch

VASK Graubünden

Vereinigung der Angehörigen von Schizophrenie/Psychisch-Kranken

Postfach
7208 Malans
Kontakttelefon: 081 353 71 01
vask.Graubünden@bluemail.ch
www.vaskgr.ch

Procap Grischun

Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Handicap

Rechtsberatung:

Wir vertreten die Rechte im Umgang mit Sozialversicherungen für unsere Mitglieder.

Procap Grischun bietet ihren Mitgliedern Beratung und juristische Unterstützung an. Die Dienstleistungen der Rechtsberatung stehen allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Für Nicht- und Neumitglieder gibt es eine Sonderregelung. Das Angebot beschränkt sich auf das Sozialversicherungsrecht und umfasst keine Fragen anderer Rechtsgebiete.

Unsere Dienstleistungen:

- vier regionale Beratungsstellen für Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen
- unentgeltliche Rechtsberatung im Bereich Sozialversicherungen
- Ausflüge/Freizeitaktivitäten
- Ausbildung/Kurse
- Ferien- und Sportangebote
- Unterstützung bei finanziellen Notfällen

Mitgliedschaft:

Als Mitglied erhalten Sie unsere Verbandszeitung Activa, rund ums Thema Behinderung. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 45.–. Auch «Nicht-behinderte» können den Verband als Solidarmitglieder unterstützen und von den Angeboten profitieren.

Kontakt:

Geschäfts- und Beratungsstelle
Hartbertstrasse 10

7000 Chur
Tel. 081 253 07 07
E-Mail: info@procapgrischun.ch
Internet: www.procapgrischun.ch

Pro Senectute

Ältere Menschen und ihre Angehörigen werden kostenlos und diskret beraten bei:

- finanziellen Fragen
- Wohnfragen und Heimeintritt
- Krankheit und Altersdemenz
- persönlichen und familiären Fragen
- Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln für das Leben zu Hause

Pro Senectute Graubünden
Beratungsstelle Chur/Nordbünden
Alexanderstrasse 2
7000 Chur
Tel. 081 252 44 24
info@gr.prosenectute.ch
www.gr.prosenectute.ch

Wanderungen Pro Senectute Graubünden

Für die angebotenen Wanderungen ist der Witterung entsprechend gute Bekleidung erforderlich: gute Schuhe, Regenschutz, Sitzunterlage und evtl. Stöcke.

Notfallausweis bei sich tragen.

Dienstag, 9. Oktober 2018

San Bernardino Dorf–Pass di Passit–Alp de Confin–San Bernardino Dorf, Rundtour

Abfahrt	Chur ab 8.08 Uhr Postauto
Retour	Chur an 17.50 Uhr
Wanderzeit	4¾ Std., Aufstieg 765 m, Abstieg 765 m, 13 km schmale Bergwege
Wanderleitung	Monika Gadola, 081 943 23 92/078 861 98 24
Anmeldung	am Montag von 8 bis 11 Uhr bei der Wanderleitung

**Donnerstagnachmittag, 11. Oktober 2018
Malans–Ganda–Landquart**

Abfahrt	Chur ab 12.21 Uhr
Retour	Chur an 16.43 Uhr
Spazierzeit	1 ¾ Std., 5,5 km
Leitung	Corina Joos, 081 302 53 08 / 079 740 48 29, joos.corina@bluewin.ch
Treffpunkt	Eingang Bahnhofhalle Chur, beim «Treffpunkt»
Anmeldung	jeweils am Mittwoch vor dem Spaziergang von 14–17 Uhr erwünscht

Redaktionsschluss: Jeweils am Mittwoch, 12 Uhr, an stabla@somedia.ch

Amtliche Anzeigen

der Gemeinden Ill Churwalden | Felsberg | Haldenstein | Maladers | Trimmis | Tschierschen-Praden

5. Oktober 2018 | Nr. 40



Churwalden

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2018

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2018 liegt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vom 5. Oktober 2018 bis 4. November 2018 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem ist es auf der Website www.churwalden.ch aufgeschaltet. Während dieser Frist können im Sinne von Art. 29 Abs. 2 und Art. 36 der Gemeindeverfassung Einsprache erhoben respektive das Referendum ergriffen werden.

Gemeinde Churwalden – Beschwerdeaufgabe Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeaufgabe für die von der Gemeindeversammlung Churwalden am 26. September 2018 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung statt.

Gegenstand: Teilrevision Ober Rüti, Parpan

Auflageakten:

– Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan
1:1000 Ober Rüti

Grundlagen:

– Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist: 5. Oktober 2018 bis 5. November 2018

Auflageort/-zeit: Bauamt während der Öffnungszeiten

Planungsbeschwerden: Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerden erheben.

Umweltorganisationen: Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Bauausschreibungen

Auflageort: Bauamt Churwalden, Rathaus, 7075 Churwalden

Öffentliche Auflage: 5. Oktober 2018–25. Oktober 2018

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind bis zum 25. Oktober 2018 schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Churwalden einzureichen.

Bauherrschaft: Luzi Bergamin AG, Voa Principala 35A, 7078 Lenzerheide

Vertretung: Linear Projekt AG, Obere Spichermatt 12, 6370 Stans

Bauobjekt: Abgeändertes Baugesuch: Abbruch/Neubau Sporthotel + Appartement Krone, Hauptstrasse 153/155, Parz. 20399/21367, 7075 Churwalden

Bauherrschaft: MGI AG, Hintere Bahnhofstrasse 9, 8853 Lachen

Bauobjekt: Abbruch Stall (Geb.-Nr. 85), Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie 5 Reihenhäuser, Parz. Nr. 20348, bei Hauptstrasse 102, 7075 Churwalden

Gebührenfreie Sperrgutsammlungen

Die nächsten Sperrgutsammlungen finden wie folgt statt: **Freitag, 12.10.2018, 14–19 Uhr:**

Malix (Werkhof), **Parpan** (beim Ried),

Passugg (Sammelplatz Müli)

Samstag, 13.10.2018, 8–17 Uhr:

Churwalden (Deponie Parzutt)

Gesammelt wird sämtliches brennbares Sperrgut wie Möbel, Teppiche, Matratzen, Skis usw. sowie Alteisen und Schrott. Hausräumungen und Abbruchmaterial sind nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit zum Austauschen und Mitnehmen von brauchbarem Sammelgut. Gebührenpflichtige Abfälle werden nur gegen Barzahlung entgegengenommen. Das Deponieren von Sperrgut im Dorfgebiet ist nicht erlaubt. Das Sperrgut muss während der Annahmezeiten bei den beschriebenen Stellen abgegeben werden. Für Fragen steht Ihnen das Bauamt, Tel. 081 382 00 26, gerne zur Verfügung.

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen entlang öffentlicher Strassen und Gehwege

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen entlang öffentlicher Strassen und Gehwege

Gemäss Art. 77 des Baugesetzes der Gemeinde Churwalden haben Einfriedungen, Pflanzen, Leb-

häge, Zäune, Parkplätze, Anlagen etc. ein Mindestabstand von 50 cm gegenüber öffentlichen Strassen (Strassen-/Trottoirrand) und Wegen einzuhalten. Beeinträchtigen Pflanzen fremdes Eigentum, die öffentliche Sicherheit oder verunstalten sie das Orts- und Landschaftsbild, kann die Baubehörde die Beseitigung der Pflanzen anordnen.

Die Strassenfahrbahn muss bis auf eine Höhe von 5 m, das Trottoir bis auf eine solche von 3,50 m von überhängenden Ästen von Sträuchern, Zier- und Obstbäumen freigehalten werden (Art. 21 der kantonalen Strassenverordnung).

Das Bauamt Churwalden ersucht die Grundeigentümer, sich an diese Vorschriften zu halten und Bäume/Sträucher entlang von Strassen bzw. Gehwegen **bis spätestens 14. Oktober 2018 entsprechend zurückzuschneiden.**

Im Unterlassungsfall werden diese Arbeiten anschliessend ohne weitere Ankündigung auf Kosten der säumigen Anstösser durch die Gemeinde ausgeführt. Wir danken für Ihr Verständnis.

Gwunderhüsli Frauenverein Malix

Das Gwunderhüsli ist jeden Samstag von 9 bis 11.30 Uhr geöffnet.

Evangelische Kirchgemeinde Churwalden

Sonntag, 7. Oktober

Kein Gottesdienst

Evangelische Kirchgemeinde Malix

Sonntag, 7. Oktober, Herbstfest

9.15 Uhr Gottesdienst mit Pfr. M. Just mit Abendmahl

Evangelische Kirchgemeinde Parpan

Sonntag, 7. Oktober

Kein Gottesdienst

Katholische Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan

Samstag, 6. Oktober

18.00 Uhr Hl. Messe mit Erstkommunionkinder Gedächtnis für Sr. Thiethlanda Kälin

www.chur.ch

Dienstag, 9. Oktober
18.30 Uhr Rosenkranzandacht
Donnerstag, 11. Oktober
9.00 Uhr Hl. Messe im Mönchschor
Freitag, 12. Oktober
10.00 Uhr Hl. Messe im Lindenhof



Felsberg

Vorstandssitzung vom 1.10.2018

- Der Gemeindevorstand hat
- den Auftrag für die Ausscheidung des Gewässerraums an das Planungsbüro Stauffer & Studach AG aus Chur vergeben. Für die Ausscheidung des Gewässerraums muss eine Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt werden.
 - die Ausschreibung der am 23. September 2018 von der Urnengemeinde genehmigten neuen Stelle «Bauverwalter/in 70%» bewilligt. Die Stelle wird demnächst ausgeschrieben.
 - eine Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Domat/Ems-Felsberg besprochen und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 verabschiedet.

Bauwesen

Bauherrschaft: Yvonne Nold, Burgstrasse 44, 7012 Felsberg
Projektverfasser: Architectura La Chasa andri + zangerle sarl, Dreibündenweg 1, 7012 Felsberg
Bauvorhaben: Erneuerung/Renovation bestehender Wintergarten, Burgstrasse 44, Parzelle 540

Einsprachen sind gemäss Art. 45 KRVO schriftlich, innert 20 Tagen an die Baukommission zu richten.

Die Baupläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen längs öffentlicher Strassen

Die Strassenfahrbahn muss bis auf eine Höhe von 5 m, das Trottoir bis auf eine solche von 3,50 m (Art. 21, Abs. 3 der Kantonalen Strassenverordnung) von überhängenden Ästen von Sträuchern, Zier- und Obstbäumen freigehalten werden.

Ebenso sind Lebhecken, Sträucher usw. bei Ausfahrten, unübersichtlichen Kurven und Einmündungen auf eine Höhe von 0,80 m (Art. 33, Abs. 1, Baugesetz) ab Strassenniveau zurückzuschneiden.

Die öffentlichen Dienste (Kehrichtabfuhr, Strassenreinigung) sowie der Bus werden durch überhängende Äste behindert, respektive es

entstehen Lackschäden an den Fahrzeugen. Wir ersuchen die Grundstückbesitzer so rasch als möglich, spätestens jedoch bis **Ende Oktober**, dieser Aufforderung nachzukommen. Wir danken für das Verständnis!

Sollten infolge Nichtbeachtung irgendwelche Schadenereignisse eintreten, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab bzw. überwälzt diese auf den entsprechenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin.

Parkierordnung

Gestützt auf das Strassenpolizeigesetz der Gemeinde und die übergeordnete Gesetzgebung halten wir folgende spezifische Regelungen daraus fest:

Geltungsbereich des Generellen Parkverbotes

Das Generelle Parkverbot gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet ab Dorfeingang und wird durch Endtafeln aufgehoben. Das Parkieren ist nur auf den bezeichneten öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkflächen zulässig.

Das Parkverbot gilt auch auf öffentlich zugänglichen Privatstrassen. Eine Privatstrasse hat dann öffentlichen Charakter, wenn sie nicht ausschliesslich durch entsprechende Signalisation dem Privatgebrauch vorbehalten ist.

Dauerparkieren/Nachtparkieren auf öffentlichem Grund

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Plätzen nachts regelmässig parkiert, bedarf einer Dauerparkierbewilligung. Als regelmässiges Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug innerhalb eines Monats mehr als dreimal in der gebührenfreien Zeit auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt wird.

Der Münzeinwurf mit Nachtunterbrechung gilt nicht als entrichtete Dauerparkiergebühr respektive als Dauerparkierbewilligung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Respektierung der Regelungen. Das generelle Parkverbot sichert im Interesse aller freie Strassen für den öffentlichen und privaten Verkehr sowie für Interventionsfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung und dergleichen.

Vignettenpflicht für mobile Heizungen im Freien

Gemäss den neuen Energievorschriften des Kantons Graubünden (seit 1. Januar 2011 in Kraft) ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehreren Vignetten versehen sein. Eine Vignette bis 14 kW kostet Fr. 60.–.

Das Merkblatt «Mobile Heizungen im Freien (Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler etc.)» finden Sie auf unserer Homepage www.felsberg.ch unter Verwaltung/Publikationen.

Benötigte Vignetten können bei der Einwohnerkontrolle bestellt werden.

Schulbesuchstage

Die diesjährigen Schulbesuchstage finden am **Donnerstag, 25. Oktober 2018**, und **Freitag, 26. Oktober 2018**, statt. Die Erziehungsberechtigten sind herzlich eingeladen, sich einen Einblick in den Kindergarten- bzw. Schulalltag zu verschaffen. Der Unterricht von Fachlehrpersonen kann die ganze Woche besucht werden.

Es ist uns ein grosses Anliegen auch diese Woche optimal zu nutzen, um im gewohnten Rahmen möglichst ungestörten Unterricht zu halten. Besuchen Sie deshalb ganze Lektionen und bringen Sie Kleinkinder nur mit in die Schule, sofern sich diese eine ganze Lektion ruhig verhalten. Aus Platzgründen bitten wir Sie, keine Kinder zum Kindergartenbesuch mitzunehmen. Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns auf Ihren Besuch.

Wie in den vergangenen Jahren wird für den Pausenbetrieb eine Cafeteria organisiert.

Evangelische Kirchgemeinde Felsberg

www.kirchefelsberg.ch

«Ich in ihnen und du in mir.» Johannes 17, 23

Das Klatschen einer Hand

Liebe Felsbergerinnen und Felsberger
In der Tradition des Buddhismus werden dem spirituell Suchenden gerne Aufgaben mit auf den Weg gegeben, sogenannte Koans. Diese lassen sich mit dem Verstand allein nicht unbedingt lösen. Man muss mehr versuchen, den tiefgründigeren Sinn intuitiv zu erfassen. Das wohl bekannteste Koan lautet: «Wie klingt das Klatschen einer Hand?» In der christlichen Mystik kennen wir das Versinken des eigenen Ichs in die göttliche Wirklichkeit. «Ich in dir, du in mir», dichtete Gerhard Tersteegen. Das eine senkt sich ins andere, aus zwei mach eins – und es klingt in ganz neuer Weise. Wenn Jesus seinen Jüngerinnen und Jüngern in seinen Abschiedsreden zuspricht: «Ich habe ihnen die Herrlichkeit gegeben, die du mir gegeben hast, damit sie eins seien, so wie wir eins sind: ich in ihnen und du in mir.» Wie muss diese Herrlichkeit des Einsseins wohl klingen?

Mit segensreichen Grüssen Pfarrer Fadri Ratti

Stellvertretung Pfarramt

Samstag, 6., bis Freitag, 12. Oktober: Pfr. Albrecht Merkel, Luven, Telefon 081 925 34 26, E-Mail: albrecht.merkel@gr-ref.ch. Bitte wenden Sie sich bei Todesfällen an den Stellvertreter. Besten Dank!

Zu guter Letzt

«Ich senk mich in dich hinunter. Ich in dir, du in mir, lass mich ganz verschwinden, dich nur sehn und finden.» Gerhard Tersteegen (1697–1769)



Haldenstein

Meldepflicht Einwohnerinnen und Einwohner

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG):

Art. 13

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.

⁴ Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

⁵ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.

Meldepflicht Vermieter

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG):

Art. 15

¹ Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.

² Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.

Evangelische Kirchgemeinde Haldenstein

Sonntag, 7. Oktober

Gottesdienst in der Region

Sonntag, 14. Oktober

Gottesdienst in der Region

Sonntag, 21. Oktober

Gottesdienst in der Region

Amtswochen in Haldenstein

1. bis 21. Oktober:

Amtswochen 1. bis 7. Oktober:
Pfrn. Désirée Bergauer, Untervaz,
Tel. 076 384 20 75 / 081 322 34 77

Amtswochen 8. bis 21. Oktober:
Pfrn. Evelyn Cremer, Trimmis,
Tel. 078 653 01 03 / 081 353 71 56

Voranzeige Kirchgemeindeversammlung (Budget)

Die Kirchgemeindeversammlung findet am Donnerstag, 8. November 2018, um 20.15 Uhr

im Mehrzweckraum der Turnhalle statt. Die Unterlagen zu dieser wichtigen Versammlung erhalten Sie mit dem nächsten Gemeindebrief. Wir freuen uns, wenn Sie dieses Datum reservieren. Der Vorstand



Maladers

Baubewilligungen 3. Quartal 2018

– von Känel Hans und Renata, Gamboms 106D; Parz. Nr. 266, Gamboms, übriges Gemeindegebiet; Vordach Westseite

– Wassergenossenschaft Plattis; Parz. Nr. 555, Falgginis, Landwirtschaftszone; Einbau Wassertank

– Mayrhofer Tobias und Lydia, Wingert 18A; Parz. Nr. 167, Wingert, Dorferweiterungszone; Neubau Terrasse mit Pergola Westseite

– Barandun Markus, Selias 1C; Parz. Nr. 144, Selias, Dorferweiterungszone; Einbau Praxis in Keller und Firmmentafel

– Cafilich Urs, Churerweg 31; Parz. Nr. 674, Churerweg, Dorfkernzone; Anbau Unterstand (Windfang) auf Terrasse

– Adank Urs und Eva, Under Quadera 15; Parz. Nr. 87, Under Quadera, Dorferweiterungszone; Abbruch und Wiederaufbau Schopf Nordseite

– Cafilich Mathias, Selias 14; Parz. Nr. 123, Selias, Landwirtschaftszone; Neubau Unterstand

– Kozomara Luka, Hinder Selias 114B; Parz. Nr. 538, Hinder Selias, Wohnzone; Terrainveränderung (Erhöhung Blocksteinmauer mit Hinterfüllung) und Erstellung Terrasse auf bestehende Sitzplatzüberdachung

– Süsstrunk André, Brandacker 124; Parz. Nr. 448, Vernawis, Forst- und Landwirtschaftszone; Einbau Wassertank

Gesucht Mesmer/in

Bei dieser Funktion geht es um die weltlichen Belange einer Bestattung. Der Mesmer ist zuständig für das Fortläuten, das Läuten bei der Bestattung/Abdankung und für die Vorbereitung der Bestattung auf dem Friedhof.

Auskünfte erteilt die Gemeindekanzlei, Tel. 081 252 11 19, oder Gemeindevorstand Hans Jürg Mayer, 081 252 95 91.

Evangelische Kirchgemeinde Maladers

Sonntag, 7. Oktober

Kein Gottesdienst

Kontaktperson:

Pfarrer Csaba Kókai, Tel. 081 373 11 81

stabl@somedia.ch

Katholische Kirchgemeinde Maladers

Katholische Pfarrei St. Antonius in Maladers mit Castiel, Calfreisen, Lünen

Samstag, 6., und Sonntag, 7. Oktober

Keine Gottesdienste



Trimmis

Kehrichtabfuhr/Bereitstellung der Säcke

Die Kehrichtabfuhr in der Gemeinde Trimmis findet jeden Donnerstag statt. Abweichungen werden vorgängig im Amtsblatt publiziert. Damit die Kehrichtsäcke abgeführt werden, **sind sie am Donnerstagmorgen (Abfuhrtag) bis spätestens um 8 Uhr bei den K-Sammelplätzen bereitzustellen.** Zur Abfuhr dürfen nur die offiziellen gelben Kehrichtsäcke der Gemeinde Trimmis verwendet werden. Schwarze Säcke sind generell nicht gestattet – auch nicht mit Sperrgutmarken. Nicht termingerecht bereitgestellte Säcke müssen zurückgenommen und bis zur nächsten Abfuhr zu Hause aufbewahrt werden. Möglich ist die Entsorgung auch in einem Molok. Kehrichtsäcke dürfen nicht am Vortag bereitgestellt werden. Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen, dass Sie uns mithelfen unsere Gemeinde sauber zu halten.

Kartonsammlung

Die nächste Kartonsammlung findet am Freitag, 19. Oktober 2018, statt. Der Karton ist gut gebündelt und sauber bis 8 Uhr an den Kehrichtsammelplätzen bereitzustellen. Plastik, Styropor und Tetra-Packungen gehören nicht in die Kartonsammlung und müssen mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Styropor kann jeweils am Mittwoch und Freitag von 16–17 Uhr beim Werkhof abgegeben werden.

Abgabe Nachsuchbewilligung Schweisshunde – Steuerbefreiung 2018

Für die Befreiung der jährlichen Hundesteuer für Schweisshunde ist uns **bis spätestens 31.12.2018** eine Kopie der im August 2018 durch das Amt für Jagd und Fischerei GR ausgestellten Nachsuchbewilligung abzugeben.

Evangelische Kirchgemeinde Trimmis/Says

Freitag, 5. Oktober

9.15 und 10.00 Uhr

ökumenische Kliikinderfiir, kath. Kirche Trimmis

Anschliessend Kaffee, Kuchen und Sirup im kath. Kirchgemeindehaus

Sonntag, 7. Oktober

10.00 Uhr Herbstfest mit Abendmahl, Mitwirkung des Kirchenchors, Kirche SAYS
Anschliessend Apéro
Pfarrer Josias Burger
Kollekte: Mission 21

Donnerstag, 11. Oktober

Hauskreis Trimmis
Kontaktperson: Heidi Peter, Tel. 081 353 16 22

Katholische Kirchgemeinde Trimmis/Says

Freitag, 5. Oktober

9.15 Uhr und 10.00 Uhr
Ökum. Kliikindifiir in der kath. Kirche, anschliessend Kaffee und Sirup im kath. Pfarreizentrum

18.15 Uhr Rosenkranzgebet

Samstag, 6. Oktober

17.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 7. Oktober

10.00 Uhr Hl. Messe
Kollekte: Ansgar-Werk Schweiz

Montag, 8. Oktober

18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Dienstag, 9. Oktober

18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Mittwoch, 10. Oktober

8.30 Uhr Rosenkranzgebet
9.00 Uhr Hl. Messe (Frauen- und Müttermesse)

Donnerstag, 11. Oktober

8.30 Uhr Rosenkranzgebet
9.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 12. Oktober

10.00 Uhr Kranken- und Hauskommunion
18.15 Uhr Hl. Beichte
19.00 Uhr Hl. Messe

www.chur.ch



Tschierstchen-Praden

Reinigung öffentliches WC Tschierstchen

Für das öffentliche WC in Tschierstchen suchen wir per 1. Dezember 2018 eine Reinigungskraft. Interessierte Personen melden sich bitte schriftlich beim Gemeindevorstand Tschierstchen-Praden. Weitere Auskünfte erteilt die Gemeindekanzlei, Tel. 081 373 14 40.

Invasive Neophyten

Als Neophyten bezeichnet man Pflanzen, die in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkommen. Einige davon breiten sich so stark aus, dass einheimische Arten dadurch verdrängt werden – solche invasive Neophyten kommen auch im Garten vor. Einige dieser Pflanzen dürfen nicht mehr erworben oder angepflanzt werden. Neophyten bedürfen eines sorgfältigen Umganges, damit sie sich nicht weiter vermehren. Insbesondere die Entsorgung von invasiven Neophyten auf Grünflächen ist nicht gestattet. Weitere Informationen über invasive Neophyten unter www.tschierstchen-praden.ch/Aktuelles oder bei der Gemeindeverwaltung in Praden.

Sperrgut- und Kartonabfuhr

Samstag, 20. Oktober 2018

Zeit: 8 bis 15 Uhr

Abgabeorte: Tschierstchen beim Dorfeingang (neben der Schulbusgarage) und Praden beim Werkhof.

Die Sperrgutabfuhr ist kostenpflichtig:

Sperrgutstücke klein Fr. 5.–
Sperrgutstücke gross Fr. 10.–
Die Entsorgungsbeiträge für Sperrgutstücke sind direkt vor Ort zu bezahlen.
Für Schrott, welcher an entsprechende Rücknahmestellen zurückgegeben werden kann (z.B. Elektrogeräte), wird eine Transportgebühr erhoben (Geräte klein Fr. 5.–, Geräte gross Fr. 10.–).

Private Brunnen im Winter abstellen

Die privaten Brunnen, welche am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossen sind, sind bis zum 30. November 2018 zu entleeren und über den Winter abzustellen.
Besten Dank für Ihr Verständnis.

Strassensperrung

Waldweg Lärchwald–Praderalp

Infolge der Ausführung von Sondierbohrungen ist der Strassenabschnitt für den motorisierten Verkehr wie folgt gesperrt:

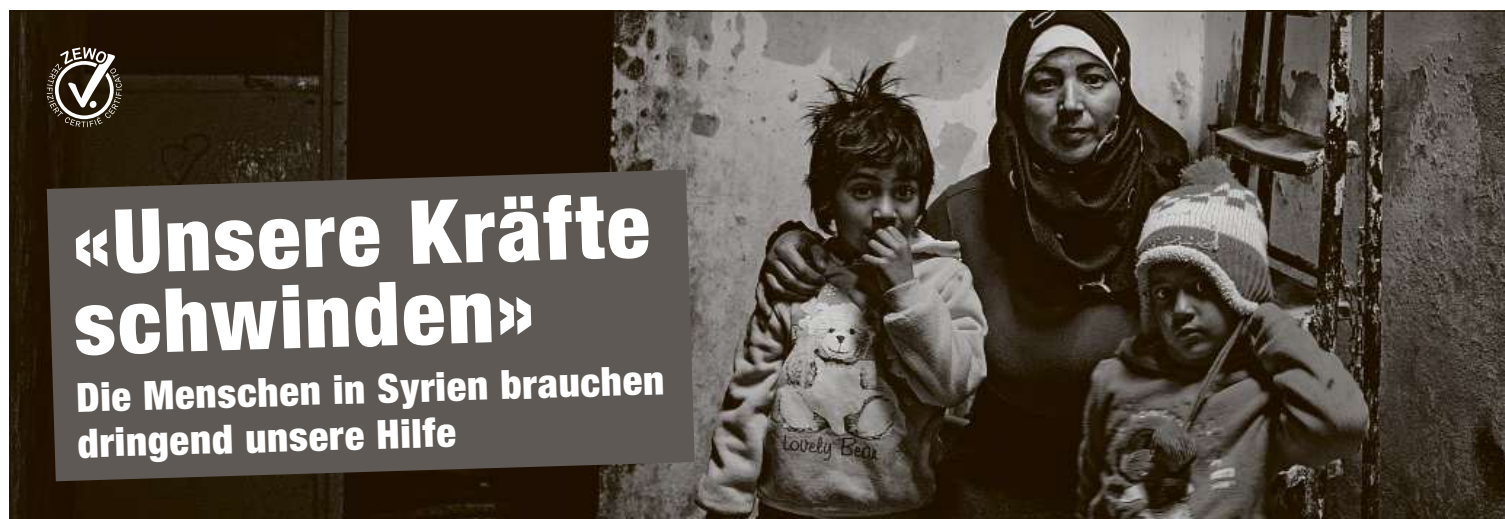
Montag, 15. Oktober, bis mit Freitag, 2. November 2018

Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit! Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle mit der nötigen Vorsicht passieren. Auskünfte erteilt bei Bedarf der zuständige Reviervorster Christoph Schaffer, Tel. 079 375 70 24.

Evangelische Kirchgemeinde Steinbach

Sonntag, 7. Oktober

9.45 Uhr Gottesdienst in Praden
Kontaktperson:
Pfarrer Csaba Kókai, Tel. 081 373 11 81



«Unsere Kräfte schwinden»

Die Menschen in Syrien brauchen dringend unsere Hilfe

Verzweifelt bitten uns die Menschen in Syrien, sie auch im achten Jahr des Krieges nicht zu vergessen. Ihre Existenz liegt in Trümmern. Mehr als 13 Millionen Frauen, Männer und Kinder brauchen dringend Hilfe.

Damit wir unsere Überlebenshilfe für die nächsten Monate fortsetzen können, sind wir heute auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Spenden Sie jetzt 50 Franken: SMS mit Text SYRIEN 50 an 227

CARITAS Schweiz Suisse Svizzera Svizra
Das Richtige tun